2.1 Sportordnung

Präambel
Die vorliegende Sportordnung beinhaltet das vom DKV angebotene Wettkampfprogramm und bestimmt die Qualifikation, die zur Teilnahme an den vom DKV veranstalteten Meisterschaften berechtigen.

Vor dem Hintergrund des Wunsches der Karateka, nach einem attraktiven Wettkampf- und Sportprogramm, erinnern wir daran, dass das Karate-Do eine Kampfkunst ist, die sich nicht im Gewinnen von Wettkämpfen erschöpft, sondern bei intensivem Training auch einen Weg zum geistigen Gehalt des Karate-Do aufzeigt.

1. Allgemeine Bestimmungen

Die nachstehenden Bestimmungen sind für den gesamten Sportverkehr des DKV maßgebend.

2. Sportorganisation

2.1 Der Sportdirektor hat die sich aus der Geschäftsordnung ergebenden Aufgaben zu erfüllen. Er kann zu seiner Unterstützung Sachbearbeiter berufen, die ihm verantwortlich sind.

2.2 Oberste Instanz für den Sportverkehr der Karatejugend im DKV ist der Bundesjugendvorstand. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Sportverkehr des A-, B-, D/C- und C-Kaders.

3. Altersklasseneinteilung

3.1 Kinder B U8 (nur Kata, Landesebene)
bis zum 31.12. des Jahres, in dem das 7. Lebensjahr vollende wird.

3.2 Kinder A U10 (Kata/Kumite auf Landesebene)
vom 1.1. des Jahres, in dem das 8. Lebensjahr vollendet wird, bis zum 31.12. des Jahres, in dem das 9. Lebensjahr vollendet wird.

3.3 Schüler B U12 (Kata/Kumite auf Bundesebene)
vom 1.1. des Jahres, in dem das 10. Lebensjahr vollendet wird, bis zum 31.12. des Jahres, in dem das 11. Lebensjahr vollendet wird.

3.4 Schüler A U14 (Kata/Kumite auf Bundesebene)
vom 1.1. des Jahres, in dem das 12. Lebensjahr vollendet wird, bis zum 31.12. des Jahres, in dem das 13. Lebensjahr vollendet wird.

3.5 <u>Jugend U16</u>
Vom 1.1. des Jahres, in dem das 14. Lebensjahr vollendet wird, bis zum 31.12. des Jahres, in dem das 15. Lebensjahr vollendet wird.

3.6 <u>Junioren U18</u>
Vom 1.1. des Jahres, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wird, bis zum 31.12. des Jahres, in dem das 17. Lebensjahr vollendet wird.

3.7 <u>U21</u>
Vom 1.1. des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, bis zum 31.12. des Jahres, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

3.8 <u>Leistungsklasse</u>
<u>Kumite</u>: Vom 1.1. des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
<u>Kata</u>: Vom 1.1. des Jahres, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wird.

3.9 <u>Masterklasse Ü 30</u>
Vom 01.01. des Jahres, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird, bis zum 31.12. des Jahres, in dem das 34. Lebensjahr vollendet wird.

3.10 Masterklasse Ü 35
Vom 01.01. des Jahres, in dem das 35 Lebensjahr vollendet wird, bis zum 31.12. des Jahres, in dem das 44. Lebensjahr vollendet wird.

3.11 Masterklasse Ü 45
Vom 01.01. des Jahres, in dem das 45. Lebensjahr vollendet wird, bis zum 31.12. des Jahres, in dem das 54. Lebensjahr vollendet wird.

3.12 Masterklasse Ü 55
Vom 01.01. des Jahres, in dem das 55. Lebensjahr vollendet wird, bis zum 31.12. des Jahres, in dem das 64. Lebensjahr vollendet wird.

3.13 Masterklasse Ü 65
Vom 01.01. des Jahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

3.14 Doppelstarts
Ein Doppelstart in den Altersklassen Leistungsklasse und Masterklasse ist erlaubt.
Ein Doppelstart in den Altersklassen Leistungsklasse und U21 ist erlaubt.

4. Sportprogramm

Zum Sportprogramm des DKV gehören die nachstehend aufgeführten Disziplinen in den Altersklassen Kinder, Schüler, Jugend, Junioren, U21 und Senioren.

4.1 Wettkampfsysteme
Alle Wettkämpfe werden nach den Wettkampfregeln bzw. den traditionellen Wettkampfregeln ausgetragen.

4.2 Bundesmeisterschaften werden nur für Altersklassen Schüler, Jugend, Junioren, U21, Leistungsklasse und Masterklasse veranstaltet.

4.3 Kata-Einzel
Getrennt nach obigen Altersklassen und Geschlecht

4.4 Kata-Mannschaft getrennt nach folgenden Altersklassen und Geschlecht
Kata-Team Wettkämpfe werden nur in der Altersklasse U14 (Schüler A) durchgeführt. Die Teams können aus Athleten der Altersklasse U12 (Schüler A und U14 (Schüler B) zusammen gesetzt sein.

Eine Mannschaft besteht aus 3 Kämpfern (max. 2 Ersatz).

Kata-Mannschaft Junioren
Kata Mannschaft Juniorinnen
Vom 01.01. des Jahres, in dem das 14. Lebensjahr vollendet wird, bis zum 31.12. des Jahres, in dem das 17. Lebensjahr vollendet wird

Kata Mannschaft U21 männlich und weiblich
Vom 01.01. des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, bis zum 31.12. des Jahres, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird

Kata-Mannschaft Männer Leistungsklasse
Kata-Mannschaft Frauen Leistungsklasse
Kata-Mannschaft Masterklasse (auch Mixed)

4.4.1 Ausnahmeregelung
In den Disziplinen Kata-Team kann ein Athlet bzw. eine Athletin (nur 1 Athlet/in pro Team) auch dann Mitglied eines Kata-Teams sein, wenn er/sie aus der nächst niedrigeren Altersklasse stammt.

4.4.2 In der Disziplin Kumite Junioren männlich und weiblich kann ein Athlet bzw. Athletin auch dann Mitglied eines Teams sein, wenn er/sie

- bereits das 15. Lebensjahr oder
- im laufenden Jahr das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Ausnahmeregelung gilt nur für 1 Athlet bzw. Athletin pro Team.

4.5 Kumite-Einzel

Die aufgeführten Gewichtsklassen sind für die nationalen DM sowie für die zur DM führenden Qualifikationswettkämpfe verbindlich. Ansonsten gelten die in der Ausschreibung veröffentlichten Bestimmungen.

4.5.1 Frauen bzw. weibl. Jugend, Schülerinnen (Aufteilung in U12 und U14)

U12 Schüler B weiblich	-30 kg, -36 kg, + 36 kg
U14 Schüler A weiblich	-38 kg, - 44 kg, -49 kg, + 49 kg
Jugend	-47 kg, -54 kg, -60 kg, +60 kg
Juniorinnen	-48 kg, -53 kg, -59 kg, +59 kg
U21	-50 kg, - 55 kg, -61 kg, -68 kg, + 68 kg
Leistungsklasse	-50 kg, - 55 kg, -61 kg, -68 kg, + 68 kg

4.5.2 Männer bzw. männl. Jugend, Schüler (Aufteilung in U12 und U14)

U12 Schüler B männlich	-32 kg, -38 kg, + 38 kg
U14 Schüler A männlich	-38 kg, -44 kg, - 49 kg, +49 kg
Jugend	-45 kg, -52 kg, -57 kg, -63 kg, -70 kg, +70 kg
Junioren	-55 kg, -61 kg, -68 kg, -76 kg, +76 kg
U21	-60 kg, -67 kg, -75 kg, -84 kg, +84 kg
Leistungsklasse	-60 kg, -67 kg, -75 kg, -84 kg, +84 kg

4.6 <u>Kumite-Mannschaft (max. 2 Ersatzkämpferinnen)</u>

4.6.1	Leistungsklasse weiblich:	3 Kämpferinnen bilden eine Mannschaft
4.6.2	Leistungsklasse männlich:	5 Kämpfer bilden eine Mannschaft
4.6.3	U21 weiblich	3 Kämpferinnen bilden eine Mannschaft
4.6.4	U21 männlich	3 Kämpfer bilden eine Mannschaft
4.6.5	Junioren männlich:	3 Kämpfer bilden eine Mannschaft
4.6.6	Junioren weiblich:	3 Kämpferinnen bilden eine Mannschaft
4.6.7	Jugend männlich:	3 Kämpfer bilden eine Mannschaft
4.6.8	Jugend weiblich:	3 Kämpferinnen bilden eine Mannschaft

Kumite Team bei der DM der Länder

4.6.9 Leistungsklasse weiblich davon 1 Juniorin* auf Startplatz 2

4.6.10 Leistungsklasse männlich davon 2 Junioren* auf den Startplätzen 2 und 4

*Die Junioren/innen dürfen nur gegeneinander und nicht gegen die Senioren starten.

4.7 <u>Wettkampfzeiten (effektiv)</u>

Kinder A und B, Schüler A und B	1 ½ Minuten
Jugend, Junioren	2 Minuten
U21 Frauen	3 Minuten
U21 Herren	3 Minuten
Leistungsklasse Frauen	3 Minuten
Leistungsklasse Männer	3 Minuten
Kumite-Mannschaften Leistungsklasse Männer und Frauen	2 Minuten

4.8 Masterklasse

4.8.1 Kumite Männer

	Ü30	-80 kg, +80 kg
	Ü35	-80 kg, +80 kg
	Ü45	-80 kg, +80 kg
	Ü55	-80 kg, +80 kg
	Ü65	-80 kg, +80 kg
4.8.2	Kumite Frauen	
	Ü30	-60 kg, +60 kg
	Ü35	-60 kg, +60 kg
	Ü45	-60 kg, +60 kg
	Ü55	-60 kg, +60 kg
	Ü65	-60 kg, +60 kg

4.9.1	Kata Männer	Ü30, Ü35, Ü45, Ü55, Ü65
	Kata Frauen	Ü30, Ü35, Ü45, Ü55, Ü65

4.9.2	Kata Team	
	Kata Team Mixed	Ü30

4.10 Startgebühren
Nach Veröffentlichung der Starterlisten muss für jede Änderung noch einmal die gleiche Startgebühr entrichtet werden.

5. Doping

Bestandteil dieser Sportordnung sind die vom Hauptausschuss des DOSB verabschiedeten "Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings einschließlich der gültigen Doping-Liste.

Neben dieser Sportordnung gelten auch die Regelungen der ADO des DKV. Jeder Athlet und sein gemeldeter Betreuer muss mit der Meldung zu einer Wettkampfveranstaltung nach Ziffer 7 dieser Ordnung als Starter und Betreuer eine von ihm eigenhändig unterzeichnete Schiedsvereinbarung vorlegen, wie sie in der Anlage zu dieser Sportordnung beigefügt ist. Liegt bei Beginn der Veranstaltung eine solche Vereinbarung des Athleten und seines Betreuers nicht vor, darf der Athlet nicht starten.

6. Start bei Mitgliedschaft in mehreren Vereinen

6.1 Der Verein, für den ein Karateka im Einzel startet, ist der Stammverein. In Mannschaftsdisziplinen kann er in einem Kalenderjahr in weiteren Vereinen starten, wie im untenstehenden Schema dargestellt wird. Das Startrecht wird durch die entsprechende und vom Landesverband abgestempelte Jahressichtmarke des jeweiligen Vereins belegt.

	Einzel	**Team in der entsprechenden Klasse**
Senioren	Stammverein A	Verein A oder B
Junioren	Stammverein A	Verein A oder B
Jugend	Stammverein A	Verein A oder B
Schüler	Stammverein A	Verein A oder B

6.2 Bei Teamwettbewerben sind Kampfgemeinschaften (KG) ausdrücklich zugelassen. Der Name einer KG bildet aus dem Vorsatz "KG" sowie dem aus beiden Vereinsnamen zusammengesetzten Doppelnamen (z. B. KG Köln/Bonn).
In diesem Fall besteht eine KG grundsätzlich aus maximal zwei Vereinen.

Der Name einer KG kann aus dem Vorsatz "KG" sowie aus einem Regionalnamen zusammengesetzt werden (z. B. KG Odenwald). In diesem Fall kann eine KG auch aus mehr als zwei Vereinen bestehen. Bei Meldungen von KG mit Regionalnamen muss grundsätzlich eine Auflistung der zusammengeschlossenen Vereine offengelegt werden. Bei KG muss grundsätzlich der federführende Verein schriftlich benannt werden. Diese Nennung ist durch die ergänzenden Vereine gegenzuzeichnen. Jedes Teammitglied muss für einen der zusammengeschlossenen Vereine eine gültige Jahressichtmarke vorweisen. KG gelten nur für das jeweilige Team und werden nicht automatisch auf weitere Teams eines Vereines übertragen. KG gelten in weiterem Sinne der Sportordnung als ein Verein.
Als Regionalname kann kein offizieller Landesname benutzt werden.

6.3 Die Jahressichtmarke muss mit der eingetragenen Vereinsmitgliedschaft identisch sein.

6.4 Ein Athlet kann in einer Einzeldisziplin in einem Kalenderjahr bei einer Meisterschaft des DKV nur für einen Verein starten.

6.5 Die Starter des Teams müssen ihren Erstwohnsitz in dem Bundesland haben, für welches sie bei der DM der Länder starten.

7. Offizielle DKV-Veranstaltungen

7.1 Deutsche Meisterschaften (Schüler, Jugend, Junioren, U21, Leistungsklasse und Masterklasse)
7.2 Deutsche Meisterschaft der Länder
7.3 German Open
7.3 DKV anerkannte Turniere
7.4 Nationale und internationale Begegnungen
7.5 Lehrgänge
7.6 Stil-Cups

8. Terminplanung durch Mitglieder des DKV und durch die Landesverbände

Die Landesverbände und ihre Mitglieder werden angehalten, ihre Veranstaltungen so zu terminieren, dass es zu keinen Terminüberschreitungen mit den Veranstaltungen des DKV kommt. Der offizielle Wettkampfkalender des DKV soll den LV-Terminplanungen zugrunde liegen.

Datumssperre für die DM-Terminplanung vor und nach den Sommerferien

Für die Ausrichtung der Deutschen Meisterschaften soll eine Datumssperre festgelegt werden. Diese soll vom 15. Juni bis zum 15. Oktober jeden Jahres verlaufen. Die Planung und Organisation der zukünftigen Deutschen Meisterschaften soll unter dieser Prämisse vorgenommen werden. Eine Datumssperre wird vorbehaltlich umgesetzt, es sei denn es findet sich außerhalb des Zeitfensters kein Ausrichter.

9. Teilnahmeberechtigung

9.1 Bei allen Veranstaltungen des DKV sind nur Karateka teilnahmeberechtigt, die im Besitz eines Ausweises mit gültiger Jahresmarke sind, aus dem der erworbene Kyu-/Dan-Grad ersichtlich sein muss sowie die Startberechtigung eingetragen ist.
Ein ärztliches Attest ist für alle AthletenInnen bis zum 18. Lebensjahr bei Teilnahme an einer offiziellen Veranstaltung Pflicht. Das ärztliche Attest darf nicht älter als ein Jahr sein.
Zusätzlich ist die Krankenversicherungskarte sowie bei Minderjährigen die Kontaktdaten der Eltern mitzuführen.

9.2 Ausländer, die ihren ersten Wohnsitz seit mindestens einem Jahr in Deutschland haben und im Besitz eines gültigen Ausweises mit gültiger Jahresmarke sind, haben Startberechtigung. Ausländer, die international für eine andere Nation innerhalb der letzten drei Jahre gestartet sind, erhalten für die Deutsche Meisterschaft bzw. für eine für die Deutsche Meisterschaft qualifizierende Meisterschaft in den Einzeldisziplinen keine Startberechtigung. Auf Antrag eines Vereins kann das Präsidium/Jugendvorstand des DKV die Wartefrist verkürzen.
Für anerkannte Flüchtlinge gelten folgende Voraussetzungen:
1. Nachweis oder Bescheinigung über die offizielle/amtliche Anerkennung des internationalen Flüchtlingsstatus (falls nötig mit Übersetzung). Diese Nachweise müssen bis zum Meldeschluss in der Geschäftsstelle vorliegen.
2. Fester Ansprechpartner im Verein für Nachfragen etc.
3. DKV-Mitgliedschaft (Jahressichtmarke).
Wichtige ergänzende Hinweise:
a) Die Flüchtlinge werden im Falle einer Platzierung nicht im DKV-Ranking-/Standing aufgeführt. Dennoch werden alle anderen Platzierungen genauso vergeben, wie die Platzierung real ist. Man erhält also exakt die Punkte, die für die erreichten Plätze festgelegt sind.
b) Im Dojo-Ranking wird nur ein Flüchtling pro Dojo/Verein berücksichtigt. Sollte also ein Verein mit mehr als einem Flüchtling eine Platzierung erkämpft haben, so wird nur die höchste Platzierung berücksichtigt

9.3 Graduierungs-Voraussetzungen

9.3.1 DM der Leistungsklasse

a) Einzeldisziplinen	keine
b) Kata-Mannschaftsdisziplinen	keine
c) Kumite-Mannschaft Männer	keine
d) Kumite-Mannschaft-Frauen	keine

9.3.2

a) DM der Schüler	keine
b) DM der Jugend	keine
c) DM der Junioren	keine
d) DM U21	keine

9.4 An Deutschen Meisterschaften können nur Kämpfer bzw. Mannschaften starten, die sich auf Landesmeisterschaften, die den Vorschriften dieser Sportordnung und der Wettkampfregeln entsprechen, qualifiziert haben.

9.4.1 Bei Verhinderung eines Kämpfers bzw. einer Mannschaft benennt der zuständige Sport- bzw. Jugendreferent oder ein Beauftragter in eigener Verantwortung Ersatz.

9.4.2 Setzung der Kader zu den Deutschen Meisterschaften nach fristgerechter Meldung über den jeweiligen Landesverband:

WK, PK und EK bei der DM der Leistungsklasse und U21
NK1 bei der DM der Junioren
NK2 bei der DM der Jugend
Talent-Kader bei der DM der Schüler A und B (kein erweiterter Kader!)

9.5 DKV-Berufungen haben allen anderen gegenüber Vorrang. Ist ein Karateka durch eine Berufung verhindert, an Qualifikationskämpfen teilzunehmen, so ist er nach Weisung des Sportdirektors/Bundesjugendreferenten für die nächst Höhere Meisterschaft zusätzlich startberechtigt.

9.6 Karateka, die von einem Landesverband des DKV gesperrt sind, können an den Wettkampfveranstaltungen des DKV für die Dauer der Sperre nicht teilnehmen.

9.7 Die Bundestrainer haben das Recht, für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden DM, jeweils bis zu drei AthletenInnen zu nominieren, die aufgrund besonderer Vorkommnisse nicht an den Qualifikationsmeisterschaften teilnehmen konnten.

Die DKV-Jugendtrainer haben das Recht, für die Deutsche Schülermeisterschaft, jeweils bis zu drei Athleten/innen zu nominieren, die aufgrund besonderer Vorkommnisse nicht an den Qualifikationsmeisterschaften teilnehmen konnten.

10. Wettkampfsperre bei Vereinswechsel

10.1 Bei einem Vereinswechsel tritt keine automatische Sperre eines/r Athleten/in in Kraft. Bei Widerspruch eines Vereins bezüglich der Rechtmäßigkeit der Kündigung des/r Athleten/in tritt eine maximale Sperre von 3 Monaten in Kraft.
Ausgenommen sind:
Nachgewiesener Ortswechsel (Umzug)
Anforderungen durch das Land oder den DKV (Kaderzugehörigkeit)
Diese Regelung **betrifft nur** Bezirks-, Landes- und Deutsche Meisterschaften, nicht Vereinsturniere oder kleinere Cups

11. Betreuer

Bei allen Veranstaltungen bis zum Juniorenbereich muss, im Seniorenbereich kann, jeder Kämpfer von einem Betreuer betreut werden. Der Betreuer muss von seinem Landesverband mit der offiziellen Meldung benannt worden sein.

Er hat das Verhalten seiner Kämpfer zu überwachen. Dabei hat er sich vorbildlich und ruhig zu verhalten. Er hat den Kampf sitzend, von dem ihm angewiesenen Platz, in sportlicher Bekleidung (Trainingsanzug oder Trainingshose/T-Shirt) mit einem Kennzeichen oder einer Markierung, zu verfolgen. In Finalkämpfen ist ein Trainingsanzug vorgeschrieben. Jeder Landesverband kann pro Kampffläche einen Betreuer benennen.

Betreuer/innen von Athleten/innen bei allen Deutschen Meisterschaften müssen volljährig sein.

12. Bei allen Deutschen Meisterschaften muss der verantwortliche Sport- bzw. Jugendreferent oder ein von ihm Beauftragter die Registrierung und die Ausweiskontrolle der Athleten seines Landesverbandes vornehmen.

13. Beschickungsmodus zur Deutschen Meisterschaft

13.1 Landesverbände mit mehr als 15.000 Mitgliedern erhalten 4 Starts pro Disziplin, die sieben nächstgrößeren Landesverbände erhalten 3 Starts, alle anderen erhalten jeweils 2 Starts pro Disziplin entsprechend der Mitgliedermeldung des Vorjahres (Stand: 31.12.)

13.2 Der Ausrichter-Verein einer DM erhält jeweils drei Wild Cards (drei Zulassungen/Starts) zur Verfügung gestellt (nicht in der Disziplin Kumite-Team der Senioren).

13.3 Jede Stilrichtung, die mehr als 1000 Mitglieder hat, erhält bei jeder DM eine Wild-Card für jede Kata-Disziplin.

14. Start von DKV-Sportlern außerhalb des DKV

Der Start von Sportlern an Karate-Veranstaltungen außerhalb der offiziellen Veranstaltungen des DKV - insbesondere bei internationalen Begegnungen - bedürfen der Genehmigung des Sportdirektors.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Interessen des DKV nicht berührt werden. Bei einem Start ohne Genehmigung des Sportdirektors, entscheidet das Präsidium über weitere Schritte.

15. Gültigkeitsbereich

Die Sportordnung ist für den gesamten Sportverkehr des DKV maßgebend.

16. Verstöße gegen die Sportordnung

Bei Verstößen gegen die Sportordnung kann das Präsidium die in § 29 Abs.4 der DKV-Satzung genannten Sanktionen nach vorheriger Anhörung der Betroffenen verhängen. Bestandteile der Sportordnung sind die ärztlichen Schutzbestimmungen.

17. Sonderfälle

Über Sonderfälle und Erweiterungen, die durch diese Sportordnung nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium.

18. Kleiderordnung

Alle Athleten/innen sollen einheitlich im Gi oder mit Gi-Hose und Trainings-/Präsentationsjacke des Vereins bzw. Landesverbandes bei den Siegererhungen auftreten.

19. Tragen Bundesadler, LV-Wappen, Vereinswappen bei Deutschen Meisterschaften

Allen Bundeskaderathleten/Innen ist untersagt, bei Deutschen Meisterschaften den Bundesadler zu tragen, auch das Abkleben des Bundesadlers ist nicht gestattet. Es dürfen Landesverbands-Wappen oder Vereinswappen getragen werden.

Diese einheitliche Festlegung muss zukünftig in der 5.2 DKV- Sportordnung und der DM-Ausschreibung explizit dargestellt werden.
Das Tragen von Länder-/Kader-Wappen der Landesverbände ist hingegen weiterhin zugelassen. Vereinsabzeichen sind selbstverständlich, da ja grundsätzlich die Athleten/Innen ihren Verein vertreten.

20. Die Änderungen wurden durch Beschluss der Bundesversammlung vom 17. November 2001, 26. Oktober 2002 (mit Wirkung 1. Januar 2003), 28.10.2006, 27.10.2007, 25.10.2008, 24.10.2009, 20.11.2010, 05.11.2011, 10.11.2012, 23.11.2013, 22.11.2014, 21.11.2015, 19.11.2016, 18.11.2017, 24.11.2018, 30.11.2019. 24.02.2024 und vom 30.11.2024 in Kraft gesetzt.

2.2 Allgemeine ärztliche Bestimmungen

1. Wesentlicher Bestandteil der Förderung des Deutschen Karatesportes ist es, die Gesundheit des Karateka zu schützen und die Unfallmöglichkeit beim Karatesport weitestgehend einzuschränken.
2. Hauptträger dieser Gesundheitsvor- und fürsorge sind die Ärzte der medizinischen Kommission (MK) im DKV. Sie müssen Mitglieder sein.
3. Das Präsidium ernennt auf Vorschlag der medizinischen Kommission (MK) den leitenden Kommissionsarzt (LA), der die ärztlichen Belange im Präsidium und in der Bundesversammlung vertritt. Der LA muss vor allen Entscheidungen gehört werden, bei denen die Gesundheit der Karateka im weiteren Sinne eine Rolle spielt. Der LA hat unter anderem auch die Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit seinen Kollegen im DKV und in den internationalen Karateverbänden für eine ständige Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Karateka zu wirken.
4. Es werden Richtlinien des Gesundheitsschutzes der Karateka erstellt. Sie werden durch Beratungen der MK erarbeitet, schriftlich niedergelegt und bei Zusammenkünften der MK - mindestens einmal im Jahr - überprüft und eventuell noch weiter verbessert.
5. Alle Karateka (bis zum 18. Lebensjahr), die an Wettkämpfen teilnehmen, haben sich mindestens einmal im Jahr einer Untersuchung durch einen Arzt mit der Zusatzbezeichnung - Sportmedizin - zu unterziehen.
6. Die MK benennt einen Arzt, welcher zur offiziellen Veranstaltung ab Landesebene (Länderkämpfe, Deutsche Einzel- u. Mannschaftsmeisterschaften, Deutsche Jugend-Meisterschaften, Länder/Deutschland-Pokal) die auf deutschem Boden stattfindet, hinzugezogen wird.
   Die Tätigkeit dieses Arztes beginnt 1/2 Stunde vor der Veranstaltung. Der Hauptkampfrichter (HKR) muss den Kampf abbrechen, wenn der Wettkampfarzt feststellt, dass schwere Gesundheitsschäden für einen Karateka bestehen oder möglich sind.
   Der KR oder HKR kann diesen Arzt zur Beurteilung einer Verletzung oder der Folge einer regelwidrigen Technik auffordern. Nach Schluss des letzten Kampfes muss durch einen Arzt der MK festgestellt werden, ob einer der Karateka noch ärztlicher Hilfe bedarf.
7. Bei offiziellen Wettkämpfen trägt der Athlet eine Identitätskarte, auf deren Rückseite Verletzungen vom Arzt dokumentiert werden. Diese Karte ist vor jedem Start dem Kampfrichterobmann und bei einer Verletzung dem Arzt vorzulegen.
   Jeder Wettkampfarzt führt über den Verlauf der Kämpfe das ärztliche Wettkampfprotokoll. Diese Formblätter sind unterschrieben über den DKV an den LA weiterzuleiten.
8. Die Formblätter dienen als Grundlage für eventuelle Startverbote (Sperren) aus Gesundheitsrücksicht.
9. Auf Verlangen des DKV ist jeder Karateka verpflichtet, sich einer fachärztlichen Untersuchung (z. B. Neurologe, Urologe, Gynäkologe etc.) zu unterziehen. Die Kosten dieser Untersuchung werden vom DKV bezahlt.
10. Die Tätigkeit der Ärzte der MK ist ehrenamtlich. Reisekosten, Honorar, Spesen sowie Sachaufwendungen (Verbandsmaterial, Medikamente u. ä.) werden nach der Kostenordnung des DKV vergütet.
11. Über seinen Einsatz bekommt der Arzt der MK von der Geschäftsstelle oder vom LA rechtzeitig Nachricht. Diese muss er bestätigen und rechtzeitig absagen.

Diese ärztlichen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 23. November 1996 in Kraft.

2.3 Ärztliche Schutzbestimmung für das Kumite - Shiai

1. Ein ärztliches Attest ist für alle AthletenInnen bis zum 18. Lebensjahr bei Teilnahme an einer offiziellen Veranstaltung Pflicht. Das ärztliche Attest darf nicht älter als ein Jahr sein.
   Ein Start ohne dieses Attest oder einen entsprechenden Eintrag im Ausweis ist unzulässig.

2. Vor jeder Veranstaltung muß der Karateka (bis zum 18. Lebensjahr) seine Einsatzfähigkeit durch die ärztliche Eintragung im Ausweis nachweisen. Bestehende Erkrankungen und Verletzungen müssen dem Wettkampfarzt vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt werden. Daraufhin wird der Kämpfer vom Wettkampfarzt auf seine Einsatzfähigkeit untersucht, der jeweils eine Starterlaubnis oder ein Startverbot ausspricht.

3. Ohne Arzt dürfen keine Kumite-Wettkämpfe durchgeführt werden. Wird gegen diese Vorschrift verstoßen, trägt der Veranstalter die Konsequenzen (z. B. Annullierung der Meisterschaft, Verlust des Versicherungsschutzes, Sperren usw.). Während der Abwesenheit des Arztes ist die Veranstaltung bis zu seiner Rückkehr zu unterbrechen.

   Stellt der HKR beim Veranstaltungsbeginn das Fehlen des Arztes fest, ist er verpflichtet, auf Kosten des Ausrichters die Bereitstellung eines Arztes zu fordern.

4. Die Ärzte sollen das erforderliche Verbandsmaterial und Instrumente bei sich führen.

4.1 Als Mindestausstattung stellt der Ausrichter sicher:
   a) mind. ein WA und zwei Sanitäter pro 2 Kampfflächen jeweils ganztags „engagiert“.
   b) Empfehlung: ein Rettungstransportwagen bei bis zu 4 Kampfflächen, bei mehr als 4 Flächen mind. einen Rettungstransportwagen und einen Krankentransportwagen, ebenfalls ganztags.
   c) Information der umliegenden Kliniken, insbesondere der chirurgischen Ambulanzen über die stattfindende Meisterschaft und die Weitergabe der Anschrift eines Mitgliedes der MK an die dortigen leitenden Ärzte für Rückfragen. Ebenso Information der Rettungsleitstelle.
   d) Liste der diensthabenen Kliniken und Fachärzten, z.B. Augenarzt, Anschrift des diensthabenden Zahnarztes
   e) pro 2 Flächen mind. eine stabile Kühlbox mit reichlich gestoßenem Eis und ca. 100 flüssigkeitsdichten „Gefrier-Beuteln; Sicherstellung des Nachschubs von beidem, gerade auch für die Abendveranstaltungen.
   f) Ein geheizter, abschließbarer Raum mit Liege, Tisch, Stühlen und fließend Wasser
   g) pro Arzt 1 Tisch, 4 Stühle, täglich 1 Müllbeutel, reichlich Papierhandtücher.
   h) pro 2 Wettkampfflächen mind. einen Eimer mit Desinfektionslösung und Lappen.

4.2 Sind Dopingkontrollen vorgesehen, benötigt die MK desweiteren:
   a) einen abgeschlossenen Raum mit Tisch, mind. 6 Stühlen, Schreibmaschine, Stromanschluss.
   b) 1 Helfer zum Maschinenschreiben/Ausfüllen der Formulare, 1 männlich und 1 weiblich Sanitäter („engagiert“ bis zum Ende der Dopingkontrolle). 2 Helfer zur Benachrichtigung der Sportler und deren Begleitung zum Dopingkontrollraum.
   c) in unmittelbarer Nähe zum Raum eine für den übrigen Betrieb gesperrte Toilette.

d) pro Wettkampftag als Flüssigkeit für die Sportler mind. einen Kasten Bier (da besonders harntreibend) und einen Kasten Mineralwasser, auch Säfte, doch keine koffeinhaltige Limonade; Nachschubmöglichkeit.

5. Nach der Veranstaltung haben die HKR und der Wettkampfarzt gemeinsam festzustellen, ob seine Anwesenheit weiter erforderlich ist.

6. Karateka dürfen nichts tragen, was geeignet ist, Verletzungen zu verursachen (Ringe, Halsketten, Ohrringe, Armbänder usw.). Ebenso ist es untersagt, mit Bandagen und Verbänden an Händen, Armen, Füßen, Beinen zu kämpfen. Ausnahmen können die vom Wettkampfarzt angelegten Verbände sein.

   Das Tragen eines Tiefschutzes bei Männern sowie eines Brustschutzes bei Frauen wird dringend empfohlen. Zahnschutz ist Pflicht.

7. Der Wettkampfarzt ist berechtigt und verpflichtet, die Unterbrechung des Kampfes durch Zeichen zu empfehlen, wenn er die Weiterführung ärztlicherseits nicht für vertretbar hält. Während der folgenden Untersuchung dürfen nur der Arzt, der Hauptkampfrichter und die Kämpfer auf der Kampffläche sein.

   Bei vom Arzt festgestellter Kampfunfähigkeit besteht Abbruchspflicht!

8. Bei Verletzungen während des Kampfes sollte der HKR den Arzt zu Rate ziehen. Für die Behandlung (z. B. Blutstillung bei Platzwunden) hat der Arzt 3 Minuten Zeit (Richtgröße). Anschließend hat er den HKR über Befund und weitere Einsatzfähigkeit des Karateka zu unterrichten. Die Dokumentation erfolgt auf den Formblättern.

9. Doping

9.1 An Wettkämpfen, die nach den Regeln dieser Ordnung oder unter Anerkennung dieser Ordnung durchgeführt werden, war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt,
a) rückwirkend die/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Doping-Probe ergibt, daß sie/er nach Maßgabe der DSB-Rahmenrichtlinien (§§2 - 5) gedopt war. Der Verstoß gegen das Doping-Verbot wird bei positivem Ergebnis der Probe oder Verweigerung, schuldhafter Vereitelung oder sonstiger Manipulation der Doping-Kontrolle (§§6 - 15 der DSB-Rahmen-Richtlinien) unwiderleglich vermutet.

   b) die/derjenige, gegen die/den wegen Verstoßes gegen das Doping-Verbot oder dem Verstoß gleichstehender Praktiken einschl. der Verweigerung, Vereitelung oder sonstigen Manipulation einer Doping-Kontrolle innerhalb oder außerhalb des Wettkampfes bereits eine vom DKV beschlossene oder automatisch anerkannte Wettkampfsperre verhängt ist. Wettkampfsperre ist auch der nur vorläufige Ausschluss (Suspendierung) von der Wettkampfteilnahme bis zur endgültigen Entscheidung der zuständigen Organe über eine zu verhängende Wettkampfsperre, es sei denn, der Verstoß liegt mehr als 6 Monate zurück, ohne daß eine Entscheidung des Verbandes getroffen wird.

9.2 Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen zieht die Disqualifikation des Sportlers/der Sportlerin nach sich, bei Mannschaftswettkämpfen auch der Mannschaft, sofern deren Leistung durch seine/ihre Teilnahme beeinflusst sein kann. Für den Fall, dass der Doping-Verstoß noch vor oder während des Wettkampftages nachgewiesen

wird, erfolgt der Ausschluss sofort. Die Disqualifikation bezieht sich ausschließlich auf den betreffenden Wettkampf. Weitergehende Maßnahmen nach den folgenden Bestimmungen werden dadurch nicht ausgeschlossen.

9.3 Darüber hinaus wird der/die Athlet/in bei nachgewiesenem Doping-Verstoß
a) im ersten Fall mit Wettkampfsperre bis zu 12 Monaten
b) im ersten Rückfall mit Wettkampfsperre von einem Jahr bis zu zwei Jahren und 6 Monaten
c) im zweiten Rückfall mit Wettkampfsperre zwischen 2 1/2 Jahren und bis auf Lebenszeit belegt. Dasselbe gilt bei
Verweigerung, schuldhafter Vereitelung oder Manipulation der Dopingkontrolle.

Bei der Feststellung der Wettkampfsperre ist der individuelle Grad des Verschuldens sowie die mögliche Dauer weiterer wettkampfsportlicher Tätigkeit zu berücksichtigen.

9.4 Die Anerkennung darüber hinausgehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihr/ihm aufgestellten oder als gültig zugrunde gelegten Regeln aus demselben Anlass gegen den Athleten, die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben Vereinsstrafen, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der/die Athlet/innen ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

2.4 Schutzbestimmungen bei Bewusstlosigkeit

1. Wenn ein Kämpfer durch einen oder mehrere direkte oder indirekte Kopftreffer bewusstlos geworden ist oder unfähig sich zu verteidigen, so muss er vom Wettkampfarzt untersucht und bei Bestätigung vom weiteren Kampfgeschehen ausgeschlossen werden.

2. Ein Karateka der bewusstlos war, darf - von dem folgenden Tag an gerechnet - für 4 Wochen kein Kumite austragen.
Ein Karateka der innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten zweimal bewusstlos geschlagen wurde, darf 3 Monate kein Kumite austragen.
Ein Karateka der dreimal hintereinander innerhalb eines Jahres im Kumite eine Bewusstlosigkeit erlitt, darf für 12 Monate nicht im Kumite starten.

3. Jeder Karateka der unter die Vorschriften 1 bis 2 fällt, darf erst wieder am Kumite teilnehmen, wenn er von einem Neurologen auf seine Einsatzfähigkeit für das Kumite untersucht wurde. Diese Bescheinigung ist auf Verlangen dem LA oder der Bundesgeschäftsstelle des DKV vorzulegen.

4. Die Dauer der Einsatzsperre gilt auch für das Training.

Diese Schutzbestimmungen bei Bewusstlosigkeit treten mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.